

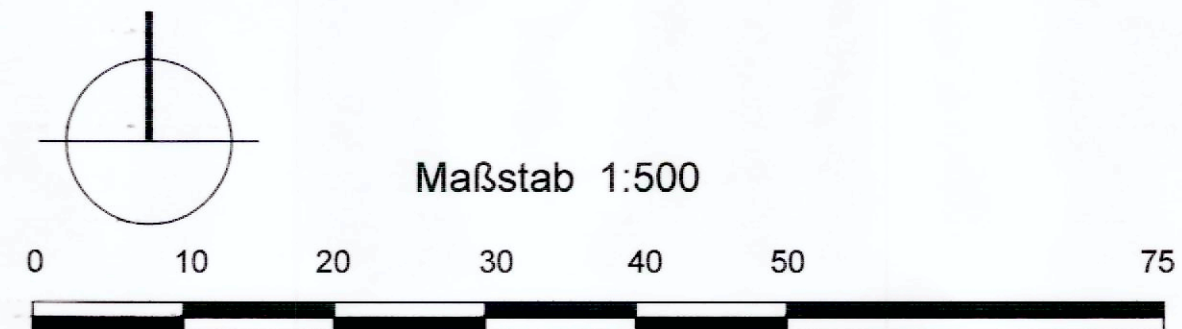
**RECHTSGRUNDLAGEN**

- A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
- B. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- C. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08. August 1995 (GBl. S. 617), in Kraft getreten am 01. Januar 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. I S. 760)
- D. Plandarstellung nach Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - Planz V 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 466).

**ZEICHENERKLÄRUNG**

- 1. Festsetzungen
  - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
0.3 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauGB)  
0.7 Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO)
  - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 20 BauNVO)  
I + U Zwei Vollgeschosse, Erdgeschoss und ausgebauter Untergeschoss
  - Höhe baulicher Anlagen / Erdgeschoss-Fußbodenhöhe in Meter über NN ± 0.40m  
EFH 687.30, EFH 685.20, EFH 683.20, EFH 684.20, EFH 683.70, EFH 684.40, EFH 684.00
  - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)  
△ ED Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauGB)
  - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
— Straßenbegrenzungslinie  
— Straßenverkehrsfläche  
- - - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
  - Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)  
— Versorgungsfläche  
☉ Zweckbestimmung: Elektrizität
  - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
— Öffentliche Grünfläche
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)  
Lr Fläche für Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger
  - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)  
○ Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
○ Anpflanzen von Bäumen
- 2. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)  
Anbauverbot nach § 22 StrG
- 3. Hinweise  
- - - vorgeschlagene Grundstücksgrenze  
zweiter Bauabschnitt
- 4. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	



**VERFAHRENSVERMERKE**

**Beschlüsse**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Immendingen vom 03.05.1993. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Gemeinderat hat am 20.02.2006 den Entwurf des Bebauungsplans "Stieg" beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen am 28.08.2006 geprüft sowie untereinander und gegeneinander abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
4. Der Bebauungsplan "Stieg" wurde am 28.08.2006 beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Immendingen, den 29.08.2006

Helmut Mahler  
Bürgermeister  
(Siegel)

**Verfahren**

1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.03.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 19.09.2005 durchgeführt worden. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist ortsüblich bekannt gemacht worden.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans "Stieg" und seiner Begründung hat in der Zeit vom 13.03.2006-13.04.2006 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt gemacht worden.

Immendingen, den 29.08.2006

Helmut Mahler  
Bürgermeister  
(Siegel)

**Anzeige / Bekanntmachung**

1. Der Bebauungsplan "Stieg" und die beigefügte Begründung werden hiermit ausfertigt.
2. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Die Stelle, bei der der Bebauungsplan "Stieg" auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 15.09.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsprüchen hingewiesen worden.

Immendingen, den 18.09.2006

Helmut Mahler  
Bürgermeister  
(Siegel)

**Gemeinde Immendingen  
Ortsteil Mauenheim  
Kreis Tuttlingen**

**Bebauungsplan "Stieg"**

Auftraggeber:	Gemeinde Immendingen
Projekt:	
Plan:	Bebauungsplan "Stieg"
Bearbeiter: MN	Zeichner: AS
Datum: 10.10.2005	Geändert: 07.12.2005, 06.02.2006
Dipl.-Ing. Michael Nickel	Morgenstraße 36
Freier Stadtplaner	76137 Karlsruhe
Freier Architekt	